

Satzung
über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen
der Stadt Willich
vom 13. Dezember 1996
(Abl. Krs. Vie. 1996, S. 710)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenauszeichnungen

Die Stadt Willich kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Fraktionen als Ausdruck der Anerkennung und des Dankes folgende Ehrungen aussprechen:

1. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung
2. Ehrenring
3. Ehrenplakette
4. Ehrenteller

§ 2
Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

- (1) Diese Ehrungen beruhen auf den §§ 26, 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen a.F. Sie sind die höchsten Auszeichnungen, die die Stadt vergeben kann. Bei ihrer Verleihung sind besonders hohe Ansprüche zu stellen.
- (2) Die Stadt Willich kann Männern und Frauen für außergewöhnliche und langjährige Verdienste um die Stadt gemäß § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung a.F. das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (3) Ehemalige Bürgermeister/Bürgermeisterinnen können unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung a.F. die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister/Ehrenbürgermeisterin" erhalten.

§ 3
Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Frauen und Männer verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um die Stadt Willich verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt auf seiner Platte die Aufschrift "Ehrenring der Stadt Willich" und das Wappen der Stadt. In die Innenseite des Ringes werden der Name des Geehrten und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Das Recht, den Ehrenring zu tragen, steht nur dem/der Beliehenen zu. Der Ehrenring darf vom Beliehenen oder den Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

1.5

- (4) Die Zahl der Auszeichnungen sollte auf höchstens 10 lebende Träger beschränkt bleiben.

§ 4 Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird an Frauen und Männer verliehen, die auf kulturellem, sozialem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet hervorragende Leistungen für die Stadt, ihre Bürger und das Ansehen der Stadt erbracht haben. Dazu gehören Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Willich insgesamt mindestens 15 Jahre oder 3 Wahlperioden angehört haben.
- (2) Die Ehrenplakette besteht aus Silber und trägt die Aufschrift "Ehrenplakette der Stadt Willich". In der Mitte ist das Wappen der Stadt angebracht. Auf die Rückseite ist der Name des Beliehenen, der Grund der Verleihung und das Verleihungsdatum eingraviert.
- (3) Die Ehrenplakette darf von dem/der Beliehenen oder den Erben weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 5 Ehrenteller

- (1) Mit dem Ehrenteller können Körperschaften, Verbände, Vereine und andere Organisationen ausgezeichnet werden, die auf ihrem Gebiet hervorragende Leistungen erbracht haben.
- (2) Der Ehrenteller ist aus Bronze und trägt in der Umrandung die Aufschrift "Ehrenteller der Stadt Willich". In der Mitte ist das Wappen der Stadt Willich angebracht. Darunter ist der Name oder die Bezeichnung des oder der Beliehenen, der Grund der Auszeichnung sowie das Verleihungsdatum eingraviert.
- (3) Der Ehrenteller darf weder vom Beliehenen noch seinem Rechtsnachfolger verschenkt oder veräußert werden. Bei Auflösung der geehrten Organisation ist der Ehrenteller an die Stadt Willich zurückzugeben und von ihr würdig aufzubewahren.

§ 6 Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenauszeichnungen gemäß §§ 2 - 5 entscheidet der Rat der Stadt Willich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder ohne Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste der/des Auszuzeichnenden darzustellen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin überreicht die Ehrenauszeichnung und die Urkunde in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates.

§ 7 Entziehung

Der Rat der Stadt Willich kann den Beliehenen durch Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder die Ehreenauszeichnung entziehen, wenn sich der/die Beliehene der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.

§ 8 Rechte

- (1) Folgende Rechte sind mit der Ehreenauszeichnungen Ehrenbürger, Ehrenbürgermeister und Ehrenringträger verbunden:
1. Einladung zu allen repräsentativen und kulturellen Veranstaltungen der Stadt
 2. Kostenfreie Benutzung aller städtischen Einrichtungen mit einer Begleitperson
- (2) Mit der Ehreenauszeichnungen Ehrenbürger und Ehrenbürgermeister ist darüber hinaus eine kostenlose Grabpflege (in Absprache mit den Hinterbliebenen) und die Anbringung einer Hinweistafel verbunden, sofern sich die Grabstätten auf Willicher Friedhöfen befinden.
- (3) Regelungen der ehemals selbständigen Gemeinden der Stadt Willich werden uneingeschränkt übernommen und in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehreenauszeichnungen der Stadt Willich vom 08.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verleihung von Ehreenauszeichnungen der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1.5

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 13.12.1996

gez.

(Siebenkotten)
Bürgermeister